

**Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für den Bereich
Breitenausbildung (Erste Hilfe, Erste Hilfe Fortbildung, Erste Hilfe am
Kind, Erste Hilfe Fit, Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer)
des DRK Kreisverband Solingen e.V., Burgstr. 105, 42655 Solingen
(nachfolgend DRK genannt)**

Stand: September 2020

**Mit der Anmeldung werden die folgenden Bedingungen uneingeschränkt
anerkannt:**

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen gelten für alle Bildungsangebote im Bereich Breitenausbildung des DRK.
2. Gegenstand der Vereinbarung (Bildungsvertrag) ist die Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Bildungsarbeit des DRK im Bereich Erste Hilfe.
3. Das DRK ist der Bildungsanbieter und seine Vertragspartner die Auftraggeber.
4. Das DRK ist eine anerkannte Ausbildungsstätte nach Fahrerlaubnisverordnung. Zudem ist es eine ermächtigte Stelle der Verwaltungsberufsgenossenschaft zur Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern auf Grundlage des § 26 Abs. 2 der UVV Grundsätze der Prävention. (DGUV Grundsatz 304-001), die Ermächtigungsnummer lautet 3.0830.

§ 2 Qualitätsanforderung

Der Bildungsanbieter ist zertifiziert nach dem DRK eigenen Qualitätsmanagementsystem „IQ – Integrierte Qualität in der Bildungsarbeit“. Unsere Kurse werden in qualifizierter pädagogischer und didaktischer Weise durchgeführt. Unsere Ausbilder sind zugelassen durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

§ 3 Anmeldung

1. Zur Teilnahme an den Kursen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.
2. Die Anmeldung muss schriftlich, entweder online, per E-Mail oder Fax erfolgen. Eine rein telefonische Anmeldung wird nicht akzeptiert, da der Auftraggeber, bzw. Teilnehmer zum erfolgreichen Zustandekommen des Vertrages die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aktiv bestätigen muss.
3. Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung per E-Mail, diese Bestätigung ist verpflichtend.
4. Die maximale Teilnehmerzahl von 20 Teilnehmern darf nicht überschritten werden. Sollte eine Überbuchung des Kurses stattfinden, entscheidet der Eingangszeitpunkt der schriftlichen Anmeldung über die mögliche Teilnahme.
5. Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, so erhalten Sie eine entsprechende Benachrichtigung.

§ 4 Lehrgangsgebühren

Die fällige Lehrgangsgebühr (gilt nicht für Ersthelfer die über eine Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse abgerechnet werden) kann vor Ort bei Lehrgangsbeginn in bar oder mit EC Karte entrichtet werden. Wird der Betrag nicht entrichtet, kann keine Bescheinigung ausgestellt werden.

Die Lehrgangsgebühren betragen zurzeit:

Erste Hilfe Kurs	9 UE	45 €
Erste Hilfe Fortbildung	9 UE	45 €
Erste Hilfe am Kind	9 UE	45 €
Erste Hilfe Fit	4 UE	25 €
Brandschutz- und Evakuierungshelfer	6 UE	119 €

Die Lehrgangsgebühren gelten pro Person. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

§ 5 Aus- und Fortbildung für Betriebe

1. Für die Aus- und Fortbildung der betrieblichen Ersthelfer, ist das Abrechnungsbildung bis zum Lehrgangsbeginn im Original und vollständig ausgefüllt abzugeben. Kopien werden von der Berufsgenossenschaft nicht anerkannt.
2. Teilweise muss bei der Berufsgenossenschaft ein Gutschein vorab beantragt werden.
3. Bei einer Erste Hilfe Fortbildung muss die Teilnahmebescheinigung von der letzten Teilnahme vorgelegt werden.
4. Liegt das Abrechnungsbildung nicht oder nicht korrekt ausgefüllt vor, bekommen die entsprechenden Teilnehmer keine Lehrgangsbildung.
5. Die Berufsgenossenschaft fordert eine zeitnahe Abrechnung. Daher erkennt das DRK das Abrechnungsbildung 2 Wochen nach Lehrgangsende nicht mehr an. Sollte es bis dahin nicht nachgereicht worden sein, werden dem entsendenden Unternehmen die Lehrgangsbildung wie in §4 beschrieben in Rechnung gestellt.
6. Sollte die Berufsgenossenschaft nach durchgeführten Lehrgängen eine Zahlung allgemein oder für einzelne Mitarbeiter ablehnen, müssen die anfallenden (Rest-)Kosten durch das entsendende Unternehmen getragen werden.

§ 6 Lehrgangszeiten

Es gelten die im Internet ausgewiesenen Zeiten.

Für Inhouse-Lehrgänge oder geschlossene Lehrgänge (siehe § 8) können andere Zeiten vereinbart werden, wobei die vorgegebenen Zeiten und gesetzlichen Regelungen eingehalten werden und die Zeiten dem Ausbilder zuzumuten sein müssen.

§ 7 Bescheinigungen

Eine Bescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn:

- die Lehrgangsgebühr entrichtet wurde
- das Abrechnungsformular der BG oder der Gutschein der Unfallkasse vorliegt
- der Lehrgang vollständig besucht wurde
- eine Zusatz- oder Ersatzbescheinigung kann mit einer Gebühr von 5€ ausgestellt werden

§ 8 Inhouse-Lehrgänge / geschlossene Lehrgänge

Für Inhouse-Lehrgänge (Lehrgänge die in den Räumlichkeiten des Unternehmens/Auftraggebers stattfinden) bzw. für geschlossene Lehrgänge (Vereine, Firmen, Sportgruppen, etc.) muss die Teilnehmerzahl je Kurs mindestens 15 Teilnehmer betragen. Wird die Teilnehmerzahl unterschritten, hat der Vertragspartner die Differenz zu 15 Teilnehmern zu tragen (§4).

Bei Inhouse-Lehrgängen berechnen wir eine Anfahrtspauschale in Höhe von 30 € pro Kurs.

Für Lehrgänge außerhalb unserer Räumlichkeiten müssen nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft geeignete Räume und Einrichtungen vorhanden sein. Es muss ein Raum zur Verfügung stehen, der eine Grundfläche von mindestens 50qm aufweist und in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht und praktische Übungen in Erster Hilfe geschult werden können. Der Raum muss über ausreichend Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten, sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein. Es muss die Möglichkeit bestehen einen Beamer zum Einsatz zu bringen.

§ 9 Rücktritt

Falls der Teilnehmer nicht am Kurs teilnehmen kann, die Anmeldung aber bereits bestätigt ist, gelten folgende Stornogeühren:

- | | |
|--|-------------------------|
| - bis 10 Werktagen vor Lehrgangsbeginn: | kostenlos |
| - bis 5 Werktagen vor Lehrgangsbeginn: | 50% der Lehrgangsgebühr |
| - unter 5 Werktagen vor Lehrgangsbeginn: | volle Lehrgangsgebühr |

Sollte für den fehlenden Teilnehmer ein Ersatzteilnehmer gestellt werden können, so entfallen die Stornogeühren. Stornierungen durch Teilnehmer oder des entsendenden Unternehmens haben schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Eingang per Mail oder Fax beim DRK.

§ 10 Kursabsagen durch den DRK Kreisverband Solingen

1. Ein Lehrgang kann durch das DRK abgesagt werden, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern nicht erreicht wird. Die Absage wird dem Teilnehmer bzw. Auftraggeber rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn bekannt gegeben. Der Wechsel eines Dozenten berechtigt nicht zum Rücktritt oder Minderung.
2. Sollte aus Gründen höherer Gewalt oder plötzlicher Krankheit eines Ausbilders der Lehrgang kurzfristig ausfallen müssen, ist dies möglich. Das DRK bemüht sich in solchen Fällen unverzüglich um einen Ersatztermin. Sollte kein passender Ersatztermin angeboten werden können, werden bereits gezahlte Lehrgangsgebühren zurückerstattet. Darüber hinausgehende Rechtsansprüche, insbesondere die Erstattung der Kosten aus Arbeitsausfall, Fahrtkosten, etc. bestehen nicht.
3. Der Dozent kann am Lehrgangstag den Kurs absagen, falls durch nicht erscheinen der angemeldeten Teilnehmer die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

§ 11 Haftung

1. Die Haftung des DRK, mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf ein vorsätzliches oder grob vorsätzliches Verhalten des DRK oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
2. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Das DRK übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände.

§ 12 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 13 Datenschutz

Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Lehrgangs einverstanden. Eine Weitergabe erfolgt bei den Teilnehmern für Betriebe ausschließlich an die Landesschule Nordrhein des DRK und an die Berufsgenossenschaften.

§ 14 Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Solingen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen und im Falle fehlender Regelungen ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck beider Parteien am ehesten entspricht.
3. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen die maskuline Form als Sammelbezeichnung verwendet.